# **TAMTC**

### STELLUNGNAHME des ÖAMTC

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden (39/SN-95/ME)

(GZ 2021-0.130.157)

### Zusammenfassung:

Zum aktuellen Entwurf erlaubt sich der ÖAMTC die folgende Stellungnahme abzugeben.

Der ÖAMTC begrüßt, dass das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Zugang zu Informationen verstärkt wird. Es ist wichtig, dass staatliches Handeln transparent und die Informationen der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Begrüßenswert ist auch, dass in Zukunft Informationen von allgemeinen Interesse vorab zu veröffentlichen sind und dass dies in einer einfachen, transparenten und für den einzelnen Bürger gut abrufbaren Weise erfolgt. Als Information soll jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung gelten. Laut den Erläuterungen müssen diese schon vorhanden sein und umfassen Studien, Gutachten und Stellungnahmen, teilweise auch Erlässe. Ob allerdings individuelle Auskunftsbegehren dadurch in relevantem Ausmaß obsolet und deshalb entfallen werden, wird bezweifelt.

Leider fehlt eine unabhängige Stelle, die dem Einzelnen zur Seite steht. Die lediglich beratende Funktion der Datenschutzbehörde ist definitiv ausbaufähig. Dies wäre auch im Hinblick auf eventuelle fehlerhafte Veröffentlichungen äußerst wichtig.

Klarer sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sowohl ausgegliederte als auch "beliehene" Unternehmen unter gewissen Voraussetzungen unter die Verpflichtung zur Informationsweitergabe fallen.

Der Entwurf enthält auch Schwachstellen und Unschärfen, die korrigiert werden sollten. Regelungen, die gegenüber der bestehenden Rechtsordnung als Rückschritt empfunden werden könnten, müssen jedenfalls vermieden werden.

**JAMTC Stellungnah** 

# **OAMTC**

### Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu Art 1 Z 2; Art 22a B-VG

Die im Rahmen der B-VG-Änderung vorgesehene Pflicht zur aktiven Informationsveröffentlichung und den Zugang zu staatlichen und bestimmten unternehmerischen Informationen erscheint in Hinblick auf die vorzunehmende großzügige Auslegung grundsätzlich ausreichend.

Allerdings sollte das Informationsfreiheitsgesetz selbst von dieser verfassungsgesetzlichen Ermächtigung in einer klaren und durchsetzbaren Form Gebrauch machen. Es sollte daher klar festgehalten werden, dass alle Unternehmungen bzw entsprechende (beliehene) Teile, die hinsichtlich ihrer hoheitlichen Tätigkeit unter die grundsätzliche Auskunfts- bzw Informationspflicht fallen, diesem Gesetz unterliegen.

Es sollte andererseits auch eine klare Erkenntnis aus dem Gesetzestext gewonnen werden können, welche Unternehmen bzw Teile von Unternehmen nicht unter dieses Gesetz fallen.

### Zu Art 1 Z 13; Art 151 B-VG

Die im Entwurf vorgesehene Legisvakanz von 18 Monaten nach der Kundmachung im BGBI erscheint uns einerseits zu wenig klar und vorhersehbar und andererseits auch als unbegründet lange.

Der ÖAMTC regt daher an, einen klaren Inkrafttretenstermin - unabhängig vom Tag der Kundmachung im BGBI - und andererseits eine für die meisten Bestimmungen relevante Legisvakanz von 12 Monate festzusetzen.

### Zu Art 2; § 1 IFG

Die Einschränkung auf Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich könnte zu Kompetenzkonflikten und damit einer Verschleppung der Informationserteilung führen. Auch an dieser Stelle sollte eine klare Kompetenzabgrenzung erfolgen.

### Zu Art 2; § 2 IFG

Die Begriffsbestimmungen stiften mehr Verwirrung als Klarstellung. Auch den Erläuterungen lässt sich nicht entnehmen, wie der hinreichend große Adressatenbzw. Personenkreis, der von der Information betroffen oder für den die Information relevant ist, zu definieren ist. Interessant wäre auch, ob Gerichtsakte samt Gutachten oder Stellungnahmen vom Informationsbegriff umfasst sind.

ÖAMTC

# MMTC Stellungnann

## **OAMTC**

### Zu Art 2; § 4 IFG

Leider sollen Details bezüglich eines Informationsregisters noch durch ein zusätzliches Bundesgesetz präzisiert werden, sinnvoll wäre es gleich hier – zumindest die wesentlichen Inhalte - auszuformulieren.

### Zu Art 2; § 6 IFG

Die Ausnahmen von der Informationspflicht lassen sehr viel Interpretationsspielraum offen. Es sollte klar zwischen formalen und materiellen Ausnahmegründen unterschieden werden und damit sichergestellt werden, dass Umgehungen vermieden werden.

### Zu Art 2; § 8 IFG

Eine Frist von 4 Wochen, die nochmals um 4 Wochen verlängert werden kann, erscheint unsachlich lange und lässt erwarten, dass de facto immer 8 Wochen wie bisher im Auskunftspflichtgesetz verankert zugewartet werden wird.

### Zu Art 2; § 9 IFG

Die Beurteilung, ob eine Informationserteilung möglich und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand verbunden ist bzw ob das Informationsbegehren missbräuchlich erfolgt, birgt die Gefahr, dass im Zweifelsfall keine Erteilung erfolgt.

### Zu Art 2; § 10 IFG

Hier wäre wünschenswert detaillierter auszuführen, ob den betroffenen Personen Parteistellung im Sinne des AVG zukommt.

### Zu Art 2; § 11 IFG

Im Falle einer Nichterteilung muss zusätzlich ein Antrag auf Erlassung eines Bescheides gestellt werden, für den dem zuständigen Organ eine Frist von zwei Monaten gewährt wird. Hier wäre die automatische Bescheiderlassung am Ende der Frist zur Informationserteilung sinnvoll, um Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung zu erlangen.

### Zu Art 2; § 12 IFG

Der gänzliche Entfall von Gebühren erscheint in Hinblick auf die Vermeidung von Prohibitivmaßnahmen sehr bedeutend und wird ausdrücklich begrüßt.

### Zu Art 2; § 13 IFG

Es ist grundsätzlich nachvollziehbar und sachlich richtig und somit zu begrüßen, dass eigene Bestimmungen betreffend nicht hoheitlich tätige Stiftungen, Fonds, Unternehmen etc geschaffen werden.

Es sollte aber auch eine klare Aussage über die Verpflichtungen jener Unternehmen getroffen werden, die zwar grundsätzlich privatwirtschaftlich handeln, aber

# **OAMTC**

in einzelnen Bereichen durch Gesetz zu hoheitlichem Handeln beauftragt (beliehen) sind; zB Prüf- und Begutachtungsstellen stellen im Falle des § 57a KFG 1967.

### Zu Art 2; § 15 IFG

Leider kann die Datenschutzbehörde nur beraten, hier fehlt damit der ganzheitliche Einblick, um Sachverhalte abschließend beurteilen zu können. Zusätzlich wäre es wünschenswert für den Bürger, die Datenschutzbehörde als diesbezüglichen "Ombudsman" einzurichten, auch im Hinblick auf fehlerhafte Veröffentlichungen.

Mag. Martin Hoffer

unter Mitarbeit von Mag Eva Unger,

K&M, RD; Wien, am 19.04.2021

ÖAMTC

Baumgasse 129, 1030 Wien Telefon: +43 (0)1 711 99 0 ZVR-Zahl 730335108 UID-Nr. ATU36821301